

Erbenheimer Zeitung

Anzeigen
kosten die Kleinplatt
Bettteile oder deren
Raum 10 Pfennig
Reklamen die Zeile
20 Pfennig.
Tel. 3589.

Amtliches Organ der Gemeinde Erbenheim.

Redaktion, Druck und Verlag von Carl Naß in Erbenheim, Frankfurterstraße Nr. 12a. — Inseraten-Annahmestelle bei Wilh. Stäger, Sadgasse 2.

Nr. 75

Donnerstag, den 29. Juni 1916

9. Jahrgang.

1. Blatt.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den 29. d. Mts., nachmittags von 1 Uhr ab werden auf hiesigem Rathause die **Fleischkarten** ausgegeben. Die Fleischausgabe erfolgt am Samstag und zwar für die Protokarten-Nr. 1—280 bei Noos, für Nr. 281—580 bei Gg. Peter Stein. Erbenheim, 27. Juni 1916.

Der Bürgermeister:
Merten.

Bekanntmachung.

Von Mittwoch, den 28. d. Mts. ab wird die erste Rate Staats- und Gemeindesteuer für das Rechnungsjahr 1916/17 während den Kassenstunden vormittags von 8—12 Uhr erhoben.

Am Samstag, den 1. Juli, können infolge Auszahlung der Familienunterstützung Einzahlungen nicht angenommen werden.

Erbenheim, den 27. Juni 1916.

Die Gemeindefasse:
Reber.

Bekanntmachung.

Der Schießplatz bei Rambach wird am 28., 29. und 30. ds. Mts. nicht benutzt.

Erbenheim, 27. Juni 1916.

Der Bürgermeister:
Merten.

Bekanntmachung.

Betr. Nottschlachtungen.

Durch Ministerialerlaß vom 27. Mai d. Js. ist zur Ausführung des § 6 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung v. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) bezüglich der Nottschlachtungen

1.

Nottschlachtungen fallen nicht unter die Vorschriften für gewerbliche und Hausfleischschlachtungen. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem Landrat (Oberamtmann, Bürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer den Schlachtenden auch der Fleischbeschauper, bei Schweinen auch der Zeichnerschauer.

Das Fleisch aus Nottschlachtungen ist gegen eine im Streitfalle dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) zu leistende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnenden Stellen abzuliefern und von diesen nach Anweisung des Verbandes zu vertrieben. Dabei ist allen Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Fleisches dem Gemeinde-(Guts)-Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann die Bewertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverbande zu erstatten.

2.

In diesen Vorschriften bemerke ich zur Beachtung bei vorkommenden Nottschlachtungen was folgt:

1. Anzeige über die Schlachtung ist entweder von dem Schlachtenden oder von dem Fleischbeschauper

innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 24 Stunden an mich persönlich oder unmittelbar einzureichen. In der Anzeige ist auch der Tag der Schlachtung und das Lebendgewicht des Tieres anzugeben.

Den Herren Bürgermeistern untersetze ich, derartige Anzeigen anzunehmen und an mich einzureichen. Wegen Aufrechterhaltung der strafrechtlichen Verantwortung muß ich darauf bestehen, daß die schriftliche Anzeige mit von den Anzeigepflichtigen selbst erstattet wird.

2. Nottschlachtungen sind auf die zugelassenen Höchstzahlen der Anzeigepflichtigen Schlachtungen dann anzurechnen, wenn das Fleisch der angeschlachteten Tiere als tauglich für den menschlichen Genuß beurteilt worden ist.

Die Anrechnung erfolgt zu Lasten der Gemeinde, in der das Fleisch verwertet wird.

3. Das für den menschlichen Genuß taugliche Fleisch aus Nottschlachtungen ist in der Gemeinde zu verwerten, in der die Schlachtungen erfolgen, und zwar solange, bis die für diese Gemeinde zulässige Höchstzahl der beschlagnahmten Schlachtungen erreicht ist. In jeder Fall ein, dann ist das Fleisch aus den folgenden Nottschlachtungen an eine andere Gemeinde zur Verwertung zu übergeben. Die Bestimmung darüber, an welche Gemeinde die Übertragung stattfinden soll, hat der Gemeindevorstand in jedem Falle unverzüglich bei mir einzuholen, sofern eine solche Bestimmung von mir nicht schon im voraus getroffen ist.

4. Als Stelle, an die das Fleisch aus Nottschlachtungen abzuliefern ist, bezeichne ich den örtlich zuständigen Gemeindevorstand (Magistrat). Die Ablieferung muß sofort nach der Schlachtung be-

Der Gemeindevorstand (Magistrat) hat die für das Fleisch zu zahlende Entschädigung mit dem Abliefernden zu vereinbaren und für ihre Zahlung zu sorgen. Findet keine Einigung statt, so ist mir sofort zwecks Einholung der Entscheidung des Herrn Regierungspräsidenten zu berichten.

5. Die Bewertung des Fleisches hat nach der Verordnung über die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren vom 18. Mai 1916 und für Viebrich nach der Fleischverordnung vom 7. Juni 1916 zu erfolgen.

Es ist dafür zu sorgen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird.

6. Die dem Kommunalverbande (Kreisaußschuß) zu machende Anzeige über die erfolgte Bewertung des Fleisches ist von dem Vorstand der Gemeinde zu erstatten, in der das Fleisch verwertet worden ist.

Wiesbaden, den 23. Juni 1916.

Der Kgl. Landrat u. Vorsitzende des Kreisaußschusses
von Heimbürg.

Wird veröffentlicht.

Erbenheim, 28. Juni 1916.

Der Bürgermeister:
Merten.

Bekanntmachung.

Das Befahren der Wiesen ist wegen der eingetretenen nassen Witterung verboten.

Erbenheim, 29. Juni 1916.

Der Bürgermeister:
Merten.

lokales und aus der Nähe.

Erbenheim, 29. Juni 1916.

— Die Kartoffelversorgung 1916/17. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. Juni die Kartoffelversorgung für 1916/17 neu geregelt. Die neue Verordnung hält im Wesentlichen an dem bisherigen System der Kartoffelversorgung fest. Zu neuen Versuchen und neuen Risiken ist die Zeit nicht geeignet, umso weniger, als sich die Kartoffelverordnung vom 7. Februar 1916 in Verbindung mit den landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen als ein gangbarer Weg erwiesen hat. Es ist also an dem bisherigen System der Anmelde des Bedarfs und Zwangsabnahme durch die Bedarfsverbände und der Umlegung auf die Ueber-schussverbände mit Zwangslieferungen seitens der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger festzuhalten. Der zu bedeckende Bedarf wird durch Sicherstellung bei dem einzelnen Erzeuger festgelegt und der freien Verfügung entzogen. Nur bei Anwendung dieses Verfahrens, zugleich mit wiederholten Vorratserhebungen, kann die Kartoffelernte planmäßig erfasst und, soweit zur Deckung des Bedarfs erforderlich, gleichmäßig verteilt werden. Wie bisher, so darf auch künftig der Handel zunächst nur als Kommissionär oder Beauftragter des Kommunalverbandes zugelassen werden. Der Gedanke, bei einer günstigen Ernte die Versorgung dem freien Handel völlig zu überlassen, mußte ausscheiden. Gleichzeitig sind den Behörden neue Machtmittel in die Hand gegeben, um etwa notwendig werdende Lagerung, Ablieferung und Abfuhr beim Erzeuger zu den richtigen Zeiten zu gewährleisten.

— Für unsere heimkehrenden Kriegsteilnehmer. Eine Bekanntmachung der Bundesrats schützt die heimkehrenden Kriegsteilnehmer vor einem für ihr wirtschaftliches Fortkommen bedenklichen Zugriff ihrer Gläubiger, insofern auf ihren Antrag Zahlungsfrist bis zu sechs Monaten bewilligt werden kann — auch für nach dem 31. Juli 1914, aber vor und während der Teilnahme des Schuldners am Kriege entstandene Forderungen. Die Zwangsvollstreckung kann auf sechs Monate eingestellt werden. Die Einstellung, die auch mehrfach erfolgen kann, ist zulässig, auch wenn eine Zahlungsfrist bereits bestimmt ist. Voraussetzung ist, daß die wirtschaftliche Lage des Schuldners durch die Teilnahme am Kriege so wesentlich verschlechtert ist, daß sein Fortkommen gefährdet erscheint. Die Einstellung kann aufgehoben werden, wenn sie infolge nachträglicher wesentlicher Veränderungen der Umstände dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, insbesondere, wenn die spätere Befriedigung des Gläubigers durch andere Zwangsvollstreckung erheblich gefährdet wird. Kriegsteilnehmer sind solche Personen, die infolge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufes zu den immobilien Teiler der Land- und Seemacht gehören.

* Metzgerversammlung. Am Sonntag nachmittags fand unter zahlreicher Beteiligung im Gasthaus „zum Schwanen“ hier eine Versammlung der Metzger-

meister, sowie der Bürgermeister des Landkreises Wiesbaden statt. Den Vorsitz führte Herr Löwenstein aus Schierstein, der zu Beginn der Versammlung sich zunächst darüber äußerte, daß der Zweck des Zusammenkommens lediglich eine gemeinsame Aussprache bezüglich der Verteilung und Abrechnung des Viehes bilden solle. Der Redner wies darauf hin, daß speziell im Landkreis Wiesbaden die Fleischversorgung auf Schwierigkeiten stöße. Bei der weiteren Besprechung der Verteilung des Viehes wurde es sehr scharf gerügt, daß bei der Einteilung sich zuviel Interessenten einstellen würden, die hierzu keine Berechtigung hätten. Die Viebricher Selbstschlachten rief eine längere und sehr erregte Debatte hervor, in deren Verlauf der Bürgermeister von Dohheim ganz energisch dafür eintrat, daß eine Gemeinde die Schlachtung ihren Metzgern überlassen solle. Hier müsse Vertrauen gegen Vertrauen stehen. Die Versammlung beschloß, daß zunächst eine Kommission mit der zuständigen Behörde in Verhandlung treten soll, um Mittel und Wege zu finden zur Hebung der gegenwärtigen Mißstände. In die Kommission wurden gewählt: Habenthal-Flörsheim, E. Feymann-Dohheim, V. Fedel-Sonnenberg, A. Caprano-Weilbach, Diefenbach-Isstadt, Löwenstein-Schierstein, Frohweil-Hochheim a. M.

§ Gefunden wurde ein größerer Torfschlüssel. Derselbe ist auf hiesiger Bürgermeisterei abzuholen.

Theater-Nachrichten.

Königliches Theater Wiesbaden.

Donnerstag, 29.: 8. Volkst. Vorstell. „Falstaff“ Anf. 7.30 Uhr.

Freitag, 30.: 9. Volkst. Vorst. In neuer Einrichtung. „Graf Waldemar“. Anfang 7.30 Uhr.

Samstag, 1.: 10. Volkst. Vorst. „Die Journalisten“. Anfang 7.30 Uhr.

Sonntag, 2.: Letzte Vorstell. vor den Ferien. „Oberon“. Anfang 7 Uhr.

Aufruf zur Hilfe für deutsche Kriegsgefangene.

Sie zogen hinaus in Kampf und Tod,
Sie trugen willig des Kriegers Not;
Im Regnetagen, im Loben der Schlacht
Haben sie Alle nur eines gedacht:
Und drängen die Feinde auch noch so sehr,
Wir kämpfen und siegen für Deutschlands Ehr.

Dank jenen, die starben voll Opfermut.
Geheiligt der Boden, der trank ihr Blut! —
Die Heimgekehrten voll Weh und Wunden
Dürfen auf deutscher Erde gesunden.
Sie werden gepflegt von sorgender Hand,
Von Brüdern und Schwestern im Vaterland.

Doch die, die der Feind in Ketten legt,
Die keine liebende Hand gepflegt,
Die fern der Heimat in Knechtschaft schmachten,
Dem Feind zum Spott, den sie verachten,
Ihr Leiden ist unermesslich groß,
Unsaubar traurig und schwer ihr Los.

Denkt jener Armen! Vergesst sie nicht!
Zu helfen ist jedes Deutschen Pflicht.
Durch Geld und Gaben ihr Schicksal zu lindern,
Das schulden wir Kindern und Kindeskindern.
Tut auf die Herzen, tut auf die Hand,
Helft unsern Gefangenen in Feindesland!

F. B.

Wer Brotgetreide veräußert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Eisenbahn-Fahrplan.

Gültig ab 1. Mai 1916.

Richtung Wiesbaden:

Erbenheim ab 5.08 (nur Werkf.) 5.49 6.47 7.31 9.21
11.28 1.36 5.02 6.48 7.35 (nur Sonntags) 8.30
9.17 10.27 (nur Sonntags).

Richtung Niederrhausen:

Erbenheim ab 5.20 6.10 7.31 10.15 12.28 1.38 2.31
(nur Sonntags) 5.01 7.15 8.12 9.00.

